

Ausgabe 56 vom 22. Dezember 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Impfzuschlag gilt für alle Tage „zwischen den Jahren“

Der Wochenend-Zuschlag für Impfungen gegen das SARS CoV2-Virus (8 Euro pro Impfung zzgl. zum Grundhonorar von 28 Euro) wird für alle Impfungen gezahlt, die zwischen dem 24.12.2021 und dem 2.1.2022 gesetzt werden. Sollten Sie an diesen Tagen ein Impfangebot auch für Praxis-fremde Patienten anbieten, bitten wir um Nachricht an hamburg.impft@kvhh.de.

►► Neue STIKO-Empfehlung: Auffrischimpfungen schon nach 3 Monaten

Angesichts der anzunehmenden Verbreitung der Omikron-Mutante von SARS-CoV-2 sowie neuester Daten zu deren in vitro-Neutralisation durch Seren immunisierter Personen und zur Schutzdauer vor Erkrankung nach Grundimmunisierung aktualisiert die STIKO ihre Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung hinsichtlich des Impfabstandes:

- Die Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für Personen ≥ 18 Jahre kann bereits ab dem vollendeten 3. Monat nach Abschluss der Grundimmunisierung verabreicht werden.
- Personen ≥ 12 Jahre, die eine laboridiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen zur Vervollständigung ihrer Grundimmunisierung bis auf weiteres eine einmalige COVID-19-Impfstoffdosis im Abstand von mindestens 3 Monaten zur Infektion erhalten. Gleiches gilt für 5-11-jährige Kinder mit Vorerkrankung nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion.
- Wegen des höheren Risikos für einen schweren Verlauf von COVID-19 sollen ältere oder vorerkrankte Personen bei den Auffrischimpfungen unbedingt bevorzugt berücksichtigt werden.

►► BMG rudert bei e-AU und e-Rezept zurück

Das Bundesgesundheitsministerium hat seine harte Haltung zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und des elektronischen Rezeptes zum 1.1.2022 relativiert. De facto hat sie die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlassene „Richtlinie“ akzeptiert.

Damit gilt folgendes für die e-AU:

- Sind alle Komponenten in Ihrem Praxisverwaltungssystem installiert und lauffähig, ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.

- Wenn und solange in einer Vertragsarztpraxis nach dem 1.1.2022 die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht zur Verfügung stehen, ist das Ersatzverfahren anzuwenden. Der Versicherte erhält eine mittels „Style-sheet“ erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen jeweils für Versicherten, Krankenkasse und Arbeitgeber). Ein digitaler Nachversand ist nicht erforderlich.
- Wenn und solange einer Vertragsarztpraxis die beschriebenen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, stellt diese dem Versicherten formlos eine papiergebundene AU-Bescheinigung aus. Hierfür kann auch das bisherige Muster 1 der Vordruckvereinbarung verwendet werden.

Den Starttermin für das e-Rezept hat das Bundesgesundheitsministerium etwas vage auf „schnellstmöglich“ gestellt. De jure soll also offenbar der 1.1.2022 bestehen bleiben, auch wenn dem Ministerium bewusst ist, dass die Vorgabe aus technischen Gründen kaum umsetzbar sein wird.

Die Empfehlung für das e-Rezept:

- Wenn der Anbieter der Verordnungssoftware Ihrer Praxis das entsprechend zertifizierte Update für das eRezept zur Verfügung stellt, sollten Praxen in enger Abstimmung mit ihrem Hersteller das Update aufspielen.
- Sofern die Apotheken in räumlicher Nähe zur Praxis nicht in der Lage oder nicht dazu bereit sind, e-Rezepte zu empfangen und einzulösen, kann die Vertragsarztpraxis dem Versicherten ein Papierrezept auf Muster 16 ausstellen. Die KBV verhandelt noch mit den Krankenkassen, ob diese auch weiterhin die Kosten für das Rezeptformular übernehmen.

►► Folgen des Hacker-Angriffs auf CGM noch nicht absehbar

Die *CompuGroup*, das führende Software-Unternehmen für Praxisverwaltungssysteme, ist Opfer eines Hacker-Angriffs geworden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses „Telegramm“ war noch nicht absehbar, welche Folgen aus dem Angriff entstehen werden. Nach Mitteilung der KBV kann es sein, dass die zur Erstellung der Quartalsabrechnung notwendigen Updates der CGM-Programme nicht rechtzeitig aufgespielt werden können. Die KV Hamburg wird die Entwicklung beobachten und für betroffene Praxen die Abgabefrist für das 4. Quartal 2021 gegebenenfalls verlängern.

►► DMP-Bestimmungen

Die Corona-Sonderregelungen für die „Disease-Management-Programme“ laufen zum 31.12.2021 aus. Damit gelten ab 1.1.2022 folgende Regelungen:

- Ab dem 1.1.2022 müssen Sie zur Fortsetzung der DMP-Teilnahme Ihrer Patienten die entsprechenden DMP-Dokumentationen wieder aufnehmen und regelmäßig erstellen.
- Für Patienten, zu denen aufgrund der Corona-Sonderregelung in den Jahren 2020 und 2021 keine oder unregelmäßige DMP-Dokumentationen vorliegen, ist bei quartalsweiser Dokumentation spätestens im zweiten Quartal 2022 eine Konsultation mit entsprechender Dokumentation erforderlich.

- Ihre Patienten müssen die ihnen empfohlenen DMP-Schulungen ab Jahresbeginn wieder persönlich wahrnehmen. Sofern dies nicht möglich ist, können Sie in der Dokumentation die Angabe "war aktuell nicht möglich" ankreuzen. DMP-Schulungen können ab Jahresanfang nicht mehr digital durchgeführt werden.
- In allen abgeschlossenen DMP-Fällen müssen Sie ab dem 1. Januar 2022 nur noch die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Patienten verwenden. Die restlichen diagnosebezogenen TE/EWE vernichten Sie bitte.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet